

petitor hatte. Der zweite Brief ist vom 23. Februar 1503 datiert. Auch dieser ist wahrscheinlich an Johannes Brun in Eisenach gerichtet, und er ist besonders dadurch bemerkenswert, daß in den Schlußsätzen desselben bereits der Zwiespalt in Luthers Seele zwischen Lebensfreude und Weltflucht seinen Ausdruck findet, die ihn kaum zwei Jahre später in die Klosterzelle trieb. Der dritte Brief ist wieder eine Einladung zur Primiz, diesmal an seinen verehrten Lehrer Johann Trebonius in Eisenach gerichtet, den er trotz der Bedenken, ihn dadurch in Unkosten zu stürzen, ein Bedenken, das ihn, wie wir aus der Einladung an Joh. Brun wissen, verhinderte, auch die Mitglieder des Schalbeschen Kollegiums dazu einzuladen, an seinem Ehrentage nicht entbehren möchte. Von den übrigen Briefen sei nur noch der Brief des Johannes Opilio aus Baden-Baden an Johannes Brun hervorgehoben, aus dem man ersieht, daß Dichtkunst und Musik in Bruns Hause eine Pflegestätte gefunden hatten. Hier fand Luther also die Anregung und Anleitung zu diesen Künsten, als deren herrliche Früchte wir seine Kirchenlieder lieben und schätzen.

## 4.

## Zwei Briefe Schleiermachers zur Kirchenverfassungsreform.

Von

**H. Mulert.**

Es ist in weiteren Kreisen wenig bekannt, daß in der evangelischen Landeskirche Altpreußens, lange ehe sie ihre jetzigen presbyterialen und synodalen Ordnungen erhielt, zweimal der Versuch gemacht worden ist, solche Ordnungen zu schaffen. Diese Versuche haben freilich nur sehr zum Teil Erfolg gehabt. Die jetzigen Ordnungen stammen aus der Regierungszeit König Wilhelms I., aus den 60er und 70er Jahren des 19. Jahrhunderts. Von den früheren Versuchen fällt der erste in die Zeit vor hundert Jahren, in die Jahre unmittelbar nach 1815, der zweite in die ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms IV. Der erste, von Friedrich Wilhelm III. zunächst gefördert, dann preisgegeben, ist



durch Foersters Werk über die Entstehung der preußischen Landeskirche (Bd. I 1905, II 1907) jetzt auf Grund der Archive so eingehend dargestellt worden, daß wir in allem Wesentlichen klar sehen. Immerhin wird manches einzelne, die Wechselwirkung von Westen und Osten, die Stellung einiger hervorragender Theologen zu den Verfassungsplänen u. dgl. noch in hellere Beleuchtung gerückt werden können, wenn wir weiteres Material erhalten. Der Protestantismus Rheinlands und Westfalens hatte starke alte synodale Überlieferungen; dem lutherischen Kirchenwesen der östlichen Provinzen fehlten diese. Bekanntlich ist dementsprechend im Westen 1835 eine presbyterial-synodale Verfassung zu vorläufigem Abschluß gekommen, nachdem im Osten die Ansätze dazu längst wieder verkümmert waren. Schleiermacher, als Reformierter mit synodalen Ordnungen von vornherein vertraut, hat sich in Berlin für Einführung einer entsprechenden Verfassung der gesamten preußischen Landeskirche eingesetzt, wenn auch zunächst ohne dauernden Erfolg. Immerhin ist von vornherein anzunehmen, daß der ehemalige Herrnhuter, der die Reden über die Religion mit ihrer Forderung einer Trennung von Staat und Kirche geschrieben hat, nicht in einer Kirchenverfassung, die landesherrlichen Summepiskopat mit synodalen Ordnungen vereinigt, völlig sein Ideal gefunden habe. Und er wird, wenn er in diesen Dingen ein besonnener Praktiker gewesen ist, doch inmitten der Einzelheiten gesetzestechnischer Regelung der Dinge als Ethiker und Religionsphilosoph bestimmte oberste Grundsätze über Frömmigkeit und bürgerliches Leben, Kirche und Staat nicht aus dem Auge gelassen haben. Die Ideen, die hier für ihn entscheidend waren, hat in großem Zusammenhange Troeltsch dargestellt (Schleiermacher und die Kirche, in: Schleiermacher, der Philosoph des Glaubens, von Troeltsch, Titius, Natorp, Hensel, Eck, Rade, 1910). Wie stark sich Schleiermachers einzelne Äußerungen über Staat und Kirche voneinander unterscheiden, wie sehr er sich in praktischen kirchenpolitischen Programmen den jeweiligen Verhältnissen angepaßt hat, habe ich früher zu zeigen gesucht (Staat und Kirche bei Schleiermacher, Deutsch-Evangelisch, August 1910). Auf einige hierher gehörige Fragen werfen die beiden folgenden, bisher ungedruckten Briefe Licht. Die Originale sind im Besitze des Herrn Pastor Haarmann in Halberstadt, der bereits vor langer Zeit dem Herrn Herausgeber dieser Zeitschrift und mir die Abschrift zur Veröffentlichung überließ; daß solche nur mit großer Verzögerung erfolgte, ist allein meine Schuld.

Der erste der beiden Briefe ist zu einem Zeitpunkt geschrieben, der aus der politischen Geschichte jener Tage sehr bekannt ist: am 23. März 1819 war Kotzebue von Sand ermordet worden; diese Tat wurde Anlaß und Ausgangspunkt einer scharfen Reaktion,



deren Programm die Karlsbader Beschlüsse vom August desselben Jahres sind. Insbesondere die Universitäten sind Gegenstand stärksten Mißtrauens der Behörden, zahlreicher Maßregelungen, noch zahlreicherer Untersuchungen und geheimer Beschränkungen geworden. Daß de Wette wegen des Trostbriefes, den er an Sands Mutter schrieb, abgesetzt wurde, ist eine mehr politisch begründete Einzelheit; wichtiger als dieses bekannte Schicksal eines hervorragenden Theologen ist die minder bekannte oder doch minder beachtete Wirkung des politischen Umschwungs auf die damaligen Bestrebungen zur Ausgestaltung der evangelischen Kirchenverfassung. Wenn die Pläne auf diesem Gebiet, die schon erheblich gefördert waren, von jenem Jahre an liegen blieben und man auch Einrichtungen, die bereits durchgeführt waren, wieder verfallen ließ, so hat zweifellos politische Reaktion, die nun alle parlamentarisch-konstitutionellen Bestrebungen aufs schwerste hemmte, auch auf kirchlichem Gebiet zum Scheitern der synodalen Pläne beigetragen. Es kommt nicht sie allein in Betracht; daneben standen diesen Plänen noch genug andere Schwierigkeiten im Wege. Und urkundliche Beweise für solches Herüberwirken des politischen Umschwungs liegen m. W. bisher nicht vor, werden vielleicht auch nicht zu beschaffen sein. Daß aber die Stimmung, die auf politischem Gebiete sich so schroff geltend machte, ohne Einfluß auf kirchlichem Gebiete gewesen sein sollte, erscheint ausgeschlossen; lagen doch die Entscheidungen auf beiden Gebieten schließlich in der Hand derselben Staatsmänner.

Daß und wie die Verfassung der evangelischen Kirchen zu verbessern sei, hatte man in Preußen wie anderwärts schon seit längerer Zeit erwogen, teils im Zusammenhang mit der Frage, wie der religiöse Sinn überhaupt zu kräftigen, dem Verfall der Kirchlichkeit zu steuern sei, teils im Anschluß an Reformen, die ohnehin auf dem Gebiete der Verwaltung erfolgten, erfolgen mußten im Zusammenhang mit den Gebietsveränderungen der napoleonischen Zeit. In Brandenburg-Preußen war das evangelische Kirchenwesen der sehr verschiedenen, nacheinander unter der Herrschaft der Hohenzollern vereinigten Landesteile einerseits allmählich milde einander angeglichen, aber nicht wirklich zentralisiert worden; im Gegenteil erkannte das Landrecht den Zustand, daß die einzelnen evangelischen Gemeinden unter sich in keiner notwendigen Verbindung stünden, ausdrücklich an; es schwebte über ihnen das landesherrliche Kirchenregiment, aber eine Landeskirche als festgefügt, rechtsfähigen, die Gemeinden zusammenschließenden Organismus gab es nicht. Es hängt das mit dem anderen zusammen: die kirchliche Verwaltung wurde größtenteils von Staatsbehörden nebenamtlich mit erledigt. Seit



etwa 1800 tritt gerade dies noch schärfer hervor, und im Zusammenhang mit der Steinschen Reform der Staatsverwaltung fielen die alten besonderen Kirchenbehörden dahin. In den einzelnen Regierungsbezirken übernahm die Leitung des Kirchenwesens eine geistliche Deputation der betreffenden Regierung; ihr entsprach fürs ganze Land die Sektion für den Kultus im Ministerium des Inneren. Nicht Geringschätzung von Religion und Kirche oder doch dessen, was der Staat auf religiös-kirchlichem Gebiete leisten könne und solle, war für diese Neuregelung bestimmend, vielmehr ernster Wille, die Pflege des religiös-sittlichen Lebens als eine wichtige Aufgabe des Staates mit neuen Kräften in die Hand zu nehmen.

Aber man hat die Grundsätze dieser Neugestaltung nicht wirklich festgehalten und durchgeführt. Teils schon in jenen Jahren, teils in späteren Jahrzehnten sind Kräfte wirksam gewesen, die den Staat vielmehr schließlich dahin drängten, die evangelische Kirche als einen ihm gegenüber relativ selbständigen Rechtsorganismus auszugestalten. Die alten Formen waren den meisten Kirchenleuten vertrauter; war wirklich auf kirchlichem Gebiet vieles neu zu gestalten, so drängte die Wichtigkeit dieser Aufgaben von selbst dahin, dafür eigene Behörden zu schaffen. Der Widerspruch gegen staatliche Bürokratie in Kirchendingen führte zu gleicher Forderung (obwohl natürlich die Gefahr der Bürokratie auch bei „rein kirchlicher“ Verwaltung nicht fehlt). Das Nebeneinander verschiedener Konfessionen im Staate, von denen die eine, die katholische, bald ihre vom Staat recht unabhängige Organisation wieder kräftig ausbildete, die Konfessionsmischung auch unter der staatlichen Beamtenschaft — das alles kommt hier in Betracht. Der Übergang des Staates zum konstitutionellen System, der anderwärts in gleicher Richtung wirkte, ist zwar in Preußen in jener Zeit noch nicht erfolgt, oder genauer: man schuf nur Provinzialstände, keinen Gesamtlandtag. Beförderte er aber in anderen Staaten eine Sonderung der Kirchenverwaltung von der staatlichen, so wirkte das mittelbar auch auf Preußen. Schließlich: mochten Staatsbehörden und landesherrliche Kirchenbehörden noch so eng verbunden sein und bleiben, als kirchliche Vertretungskörper hat man doch von vornherein (Presbyterien und) Synoden gefordert. Preußen war zu groß und längst nicht mehr konfessionell einheitlich genug, als daß politische und kirchliche Repräsentation hätten zusammenfallen können. In vielen Dorfgemeinden mochte das möglich sein; noch heute erscheint in vielen das Presbyterium als eine Dublette zum „weltlichen“ Gemeinderat; es sind beide Male wesentlich dieselben Leute. Aber Kreistage über alle evangelisch-kirchlichen Fragen verhandeln zu lassen, ist schon viel schwieriger; bei Provinzialständen



oder dem Landtag ist es nicht mehr möglich; ihnen gehören zu viel Staatsbürger anderen Glaubens an.

Im einzelnen sind die Dinge in Preußen so gegangen, daß schon in der Zeit vor den Freiheitskriegen allerlei kirchliche Verfassungspläne mit anderen Ideen und Zielen auftraten, als sie in jener Umgestaltung der Kirchenbehörden bei der staatlichen Verwaltungsreform liegen. Auch Schleiermacher hat zwei hierher gehörige Entwürfe eingereicht, einen 1808 (veröffentlicht von Richter, Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht I, 1861, S. 326 ff.), der zwar bürgerliche und kirchliche Gemeinde wesentlich als gleichbedeutend behandelt, wie es den Gedanken Steins entsprach, aber die zivilrechtliche Bedeutung kirchlicher Akte abschaffen will, hierin dem Programm seiner Reden über die Religion treu, die sich scharf gegen jede Verbindung von Kirche und Staat ausgesprochen hatten. Wenn der Entwurf weiter zwar in den Prebyterien der Einzelgemeinde Laien mitwirken, die Synoden aber und ebenso die „Kapitel“ (Konsistorien) nur aus Geistlichen bestehen lassen will und an die Spitze solches Provinzialkapitels den Bischof (Generalsuperintendenten) setzt, so erscheint uns das hierarchisch-romantisch; inwieweit dieses Urteil berechtigt ist, wird noch zu besprechen sein. Der zweite Entwurf Schleiermachers ist spezieller, er enthält eine Synodalordnung und setzt dabei die bisherige Organisation der kirchlichen Behörden und das bisherige Verhältnis von Staat und Kirche einfach voraus; doch ist auch er (datiert vom 2. Januar 1813, gedruckt bei Foerster Bd. I, S. 306 ff.) in jener bewegten Zeit unausgeführt in den Akten liegen geblieben.

In Fluß kamen die Dinge im Sommer 1814, als die Befreiung von dem äußeren Feinde gesichert schien. Die Superintendenten der Kurmark versammelten sich in Berlin und regten in einer Eingabe an den König die Bildung einer Kommission „aus den ersten und vorzüglichsten Geistlichen des Landes“ an, die über Reform des protestantischen Kirchenwesens beraten sollte. Ihrem Wunsche wurde stattgegeben, freilich so, daß sich dabei sogleich der Unterschied des Interesses zeigte, das sie und vielleicht die meisten damals für öffentliche Angelegenheiten stärker interessierten Geistlichen leitete, und dessen, das für den König bestimmend war. Sie wollten in erster Linie Umgestaltung der Kirchenverfassung, Einführung einer Synodalverfassung, wie aus den Schriften deutlich hervorgeht, die drei von ihnen, Küster, Neumann und Tiebel, gleichzeitig herausgaben (Näheres bei Foerster Bd. I, S. 204 ff. 213 ff.). Der König aber wollte vor allem Umgestaltung des Kultus, d. h. Herstellung gleichmäßiger Ordnungen des Gottesdienstes im Gegensatz zu der eingerissenen Mannigfaltigkeit und Willkür, und Rückkehr zu dem Alten, Ursprüng-



lichen auf diesem Gebiete — oder wenigstens zu dem, was ihm als solches erschien. Und dieses Interesse trat bei ihm immer stärker hervor, drängte alle anderen immer mehr in den Hintergrund.

So erfolgte zwar die Einsetzung der gewünschten Kommission; aber die Bekanntmachung vom 17. September 1814, die der Öffentlichkeit davon Nachricht gab, schränkte die Aufgabe dieses Ausschusses ganz auf das Gebiet der Agendenreform ein. Freilich hat diese „liturgische Kommission“ selbst sich die Grenzen ihrer Tätigkeit weiter gesteckt und fast alle wichtigeren Fragen des kirchlichen Lebens besprochen und in dem Gutachten behandelt, das sie im Juni 1815 einreichte (gedruckt bei Foerster Bd. I, S. 319 ff.), wie denn schon bei ihrer Einsetzung zahlreiche Stimmen laut geworden waren, die eine solche Beschränkung als unthunlich, als Verhinderung dringlicherer Reformen kritisiert hatten. Die bekannteste Schrift dieser Art ist Schleiermachers anonymes „Glückwünschungsschreiben“ an die Mitglieder der Kommission.

Uns beschäftigt nicht der Gang der Maßregeln, die der König nun in den nächsten Jahren zur Reform der Agende traf, sondern die weitere Gestaltung der kirchlichen Verfassung. Jene drei Superintendenten strebten in ihren Schriften eine Synodalverfassung an, aber so, daß die Leitung der Kirche tatsächlich in die Hände der Geistlichen gekommen wäre. Zur Verwaltung der Angelegenheiten der Einzelgemeinde wollten sie zwar Presbyterien, in denen Laien mit dem Pfarrer oder den Pfarrern zusammenwirken; aber die Kreis- und Provinzialsynoden und die Ober-(Landes-)Synode sollten rein aus Geistlichen bestehen. Von den Provinzialsynoden werden die Bischöfe (Generalsuperintendenten) gewählt; diese Synoden treten an Stelle der früheren kirchlichen Provinzialbehörden, der Konsistorien, und in Beratungen über rein geistliche Dinge haben nur die geistlichen Mitglieder, nicht die von ihnen zugewählten weltlichen oder der vom Staat ernannte Kommissar Stimmrecht. Küster wollte auch die Pfarrer der Einzelgemeinden aus Wahl ihrer Standesgenossen hervorgehen lassen, während Tiebel nach westfälischem Muster den Gemeinden das Pfarrwahlrecht lassen wollte.

Die entscheidenden Charakterzüge dieser Kirchenbaupläne sind also einmal die Macht, die hier den Geistlichen gegeben werden soll, und in Verbindung damit die starke Zurückdrängung der staatlichen, landesherrlichen Befugnisse in kirchlichen Dingen. Die vom König eingesetzte Kommission ging auf diesem Wege nicht ebenso weit. Sie wollte zwar gleichfalls die Kreis- und Provinzialsynoden nur aus Geistlichen zusammengesetzt sein lassen, und wenn neben letzteren die Provinzialkonsistorien stehen sollten, so sollte doch auch hier ein Geistlicher den Vorsitz haben und die geist-



lichen Räte, auf Grund von Vorschlägen der Synode und des Konsistoriums durch den König ernannt, sollten in geistlichen Dingen allein, ohne die vom König ernannten weltlichen Assessoren entscheiden. Aber das Oberkonsistorium oder Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das sie über die Provinzialkonsistorien stellen, soll an seiner Spitze keinen Geistlichen haben; es ist freilich überhaupt nicht mehr als eine evangelisch-kirchliche Behörde gedacht, sondern als Staatsbehörde zur Oberaufsicht über alle Konfessionen; die ihm angehörenden Räte werden vom König ernannt. Von einer gewählten Vertretung auf dieser Oberstufe, einer evangelischen Landessynode, spricht das Gutachten der Kommission nicht, gibt aber auch keine Begründung dafür, daß solche Erwähnung nicht erfolgt. Die Vermutung liegt nahe, daß man an diesem Punkte es als besonders schwierig empfunden hat, die Befugnisse einer gewählten Vertretung der gesamten Landeskirche und die einer staatlichen, landesherrlichen obersten Behörde für die evangelische Kirche gegeneinander abzugrenzen. Auch mochte man wohl Vorschläge, die allzusehr auf Minderung des landesherrlichen Kirchenregiments hätten hinauskommen müssen, mindestens vorläufig nicht aussprechen; eine bloß beratende Landessynode wiederum wäre als auf eigentümliche Weise machtlos im Vergleich zu den Provinzialsynoden erschienen. Bildete man aber die Landessynode, was durchaus als in der Richtung der Entwürfe der Superintendenten liegend betrachtet werden konnte, nur aus den Generalsuperintendenten, so unterschied sie sich ihrer Art nach kaum, um ein Beispiel vom rein politischen Gebiete her zu nehmen, von den Konferenzen der Oberpräsidenten; daß die Staatsregierung die obersten Verwaltungsbeamten der einzelnen Provinzen von Zeit zu Zeit zu Beratungen zusammenruft, liegt nahe und bedarf nicht ausdrücklicher Erwähnung.

Noch ehe jedoch dieses Gutachten dem Ministerium zugeht, hatte eine königliche Verordnung vom 30. April 1815, die zwischen die Regierungen in den einzelnen Regierungsbezirken und die Staatsregierung Provinzialbehörden einschob, auch Provinzialkonsistorien als staatliche Kirchenbehörden aufleben lassen. Allerdings nicht als staatliche Behörden nur für die evangelische Kirche, sondern für alle Konfessionen (andernfalls wäre ja auch zu fragen gewesen, ob nicht, da noch keine Union bestand, für Lutheraner und Reformierte getrennte Konsistorien eingerichtet werden sollten, wie das die vorhin erwähnte Kommission tatsächlich vorgeschlagen hatte); überdies sollten die bisherigen geistlichen Deputationen am Hauptorte der einzelnen Regierungsbezirke nicht überhaupt wegfallen, sondern nur in den Provinzialhauptstädten, wo es nunmehr Konsistorien gab, und schon 1817 hat man sie auch hier wieder eingerichtet. Den Vorsitz im Kon-



sistorium sollte der Oberpräsident haben. Es war somit einerseits eine staatliche Aufsichtsbehörde für alle Konfessionen, andererseits sollte es für die evangelische Kirche die herkömmlichen Konsistorialrechte des Landesherrn ausüben, sehr viel weitergehende Rechte, als er sie der katholischen Kirche gegenüber in Anspruch nahm. Immerhin mochten bei diesem Doppelcharakter der neuen Behörden die Anhänger einer rein synodalen Verfassung der evangelischen Kirche und weitgehender Freiheit dieser Kirche vom Staate sich der Hoffnung hingeben, die Konsistorien allmählich mehr auf die Rolle interkonfessioneller Aufsichtsorgane des Staates zu beschränken, die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche aber mehr und mehr den von dieser gewählten Vertretungen in die Hand zu spielen.

Die Einberufung solcher Vertretungen wurde in der Tat angeordnet. Zwar hat der Minister Schuckmann in seiner Anfang 1816 erfolgten Äußerung über das Gutachten jener Kommission die Vorschläge, die sie gemacht hatte, zum großen Teil entschieden verworfen, so besonders alles, was an ihren Verfassungsplänen hierarchisch schien. Regierungsgewalt soll den Synoden durchaus nicht gegeben werden, und der Landesherr soll weiterhin die evangelische Kirche durch seine Behörden leiten, Superintendenten, Generalsuperintendenten und Konsistorialräte ernennen, und unter den letzteren sollen die „weltlichen“ volles Stimmrecht haben. Aber die Kabinettsordre vom 27. Mai 1816, die gemäß diesem Berichte des Ministers einige nicht auf das liturgische Gebiet gehörige, von der Kommission zur Sprache gebrachte kirchliche Maßregeln anordnet, z. B. die Errichtung eines Predigerseminars in Wittenberg, schreibt namentlich auch die Bildung von Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden vor. Der König erklärte später auch, nach fünf Jahren eine Landessynode berufen zu wollen. Die Provinzialsynoden sollten allerdings einfach aus den Superintendenten bestehen und die Kreissynoden, entsprechend dem Vorschlag der Kommission, nur aus Geistlichen; da den Synoden aber, im Gegensatz zum Kommissionsgutachten, nur die „Beratung der inneren Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie“ zugewiesen wurde, keine Ernennungs- und Besteuerungsrechte, keinerlei gesetzgebende Gewalt, so schien dem Minister damit die Gefahr einer protestantischen Hierarchie ausgeschlossen. Daß sie über der Einigkeit der Lehre wachen oder solche herbeiführen helfen sollten, mußte freilich dem auf Freiheit der wissenschaftlichen Forschung bedachten Theologen als eine nicht minder bedenkliche Abirrung ins Hierarchische erscheinen, obwohl ihnen auch hier nur Beratung, nicht beschließende Gewalt zugeschrieben war. So hat Schleiermacher in seiner Schrift „Über die für die protestan-



tische Kirche des preußischen Staats einzurichtende Synodalverfassung“ (1817, Werke, 1. Abt., V, S. 217 ff.) diesem Bedenken scharfen Ausdruck gegeben, zugleich aber — und das ist der Hauptinhalt dieses Büchleins — allerlei praktische Mängel und unzweckmäßige Bestimmungen kritisiert, die sich in den Bekanntmachungen der Konsistorien über Bildung von Presbyterien und Synoden und dem 1817 erschienenen „Entwurf einer Synodalordnung“ fanden. Er warnt vor Verschleppung des Reformwerks, die manche fürchteten; Verschiebung der Synoden würde aber weder von da her gerechtfertigt sein, daß die Union noch nicht vollzogen ist, noch wegen der noch ungedeckten Kosten der Synoden, noch deshalb, weil die Presbyterien noch nicht da oder jedenfalls doch weithin noch nicht eingelebt seien, noch sei sie deshalb zu besorgen, weil die Konsistorien den Synoden mißgünstig sein müßten; wenn sie ihr Interesse recht verstehen, werden sie das nicht sein. Inwieweit Schleiermacher, wenn er hier als einer schreibt, der Bedenken freundlich zerstreut, doch diese Bedenken wenigstens zum Teil ernst genommen und das gefürchtete Verhalten der Konsistorien zum voraus hat bekämpfen wollen, bleibt freilich zu fragen; das gilt ebenso von seinen Ausführungen über die Zusammensetzung der Provinzialsynoden nur aus Superintendenten; schon sein „Glückwünschungsschreiben“ an die Mitglieder der liturgischen Kommission trug ja diesen von Ironie nicht freien Charakter. Ernst war es ihm aber damit, daß gegenüber romantischen Bewunderern der katholischen Kirche einerseits, völligen Christentumsverächtern andererseits die zu bildenden Synoden das Leben der evangelischen Kirche kräftig bekunden, sich als bedeutsam erweisen und damit auch die Schwarzseher im eigenen Lager widerlegen sollten; der große Moment sollte kein kleines Geschlecht finden, die Synoden sollten vielmehr „würdige und lehrreiche Vorbilder und in mancher Hinsicht wenigstens Vorläufer“ der verheißenen Landtage werden (ähnliche Gedanken in dem Briefe an Alexander Dohna vom 4. Juli 1817, Schl.s Briefe an den Grafen Dohna, S. 65). Um so dringlicher mußte er darauf hinweisen, daß viele Bestimmungen des Entwurfs noch unklar seien — vielleicht konnte hier die zu erwartende Kirchenordnung noch abhelfen —, andere aber eine Vermehrung des Schreibwerks und eine Vergeudung der Zeit der Synoden mit überflüssigen Berichten bewirken zu müssen schienen.

Foerster hat (Bd. I, S. 263 ff.) mit Recht darauf hingewiesen, daß, wenn auch die damaligen Verordnungen viele Mängel zeigten, doch bei der Unfertigkeit der ganzen Zustände die Synoden sich eine erheblich größere Bedeutung erringen konnten, als ihnen der Wortlaut jener Bestimmungen einräumt, namentlich wo die Konsistorien ihnen von vornherein die Grenzen ihrer Beratungsgegen-



stände nicht eng zu ziehen beabsichtigten. Andererseits war es begreiflich, daß Freunde der Reform, je mehr diese sich hinauszog, ihre Erwartungen um so mehr herabstimmten. Die Provinzialsynoden sollten jährlich stattfinden; es kam aber in dem ganzen Jahre 1817, das mit seinen großen Erinnerungen die vorzüglichste Gelegenheit zur Durchführung des Werkes zu bieten schien, überall erst nur zu Kreissynoden. Auf dem kirchlichen Verfassungsgebiet — die Anbahnung der Union, an sich höchst wichtig, gehört ja nur teilweise diesem Gebiet an — erfolgte in diesem Jahre in Preußen sonst nur eine genauere Abgrenzung der Befugnisse der Konsistorien und der geistlichen Kommissionen (Deputationen) bei den Regierungen, in dem Sinne, daß alles Äußere des Kirchenwesens letzteren zugewiesen wurde, auch die Besetzung der Pfarrstellen königlichen Patronats; die Wirksamkeit der erst 1815 errichteten Konsistorien wurde dadurch sehr eingeschränkt. Zur selben Zeit (November 1817) wurde die bisherige Kultus- und Unterrichtsabteilung des Ministeriums des Innern zum Kultusministerium verselbständigt, dessen erster Leiter Altenstein ward.

Nachdem dann im Sommer 1818 der „Entwurf einer Kirchenordnung“ den Konsistorien zugegangen war — er stammt wie der zur Synodalordnung von Ehrenberg, einem als Hofprediger in Berlin wirkenden westfälischen Theologen, ist aber kein eigentlicher Gesetzesentwurf, vielmehr eine um ihrer Fülle willen nicht glückliche Zusammenstellung einschlägiger Fragepunkte als Beratungsstoff für die Synoden —, fanden im Herbst 1818 die ersten Provinzialsynoden statt. Der Name ist nicht genau, es gab in einigen Provinzen mehrere, je eine für einen größeren Bezirk. Wie stark auf ihnen das Verlangen nach Mehrung der Befugnisse der Synoden, nach Zurückdrängung des staatlichen Kirchenregiments sich geltend machte, hat Foerster (Bd. II, S. 9 ff.) auf Grund einer von dem Berliner Propst Ribbeck ausgearbeiteten, bei den Akten befindlichen Zusammenstellung ihrer Ergebnisse gezeigt.

Für den Osten der Monarchie waren derartige Forderungen neu. Im Westen dagegen lagen die Verhältnisse anders. Hier gab es lebendige synodale Überlieferungen. Nur waren in jener Zeit auch hier die Verhältnisse völlig im Flusse. Nach Vertreibung der Franzosen hatte das Gouvernement der Verbündeten im bisherigen Großherzogtum Berg für beide evangelische Bekenntnisse ohne Berücksichtigung der bisherigen Verfassungsformen ein Oberkonsistorium in Düsseldorf eingesetzt. Die zwischen Rhein und Weser gelegenen Gebiete unterstanden einem Gouvernement, dessen Zivilchef Vincke war; er hatte Verständnis für die kirchlichen Überlieferungen seiner Heimat. Die lutherische Synode der Grafschaft Mark zu Hagen (August 1814) wandte sich an den



König wegen ihrer alten Rechte; dieser erklärte denn auch, „die lange bestehende Synodalverfassung der Geistlichkeit in der Grafschaft Mark fernerhin beizubehalten“. So fand hier regelmäßig in den nächsten Jahren je eine lutherische und eine reformierte Gesamtsynode statt. 1816 wurden Konsistorien in Münster, Köln und Koblenz eingerichtet; die heutige Rheinprovinz zerfiel damals in zwei Provinzen („Großherzogtümer“): Jülich-Cleve-Berg mit der Hauptstadt Köln, und „Niederrhein“ (tatsächlich im Verhältnis zu Jülich usw. vielmehr oberhalb gelegene, mittelhheinische Gebiete) mit der Hauptstadt Koblenz. Die Instruktion, die 1817 von Berlin aus über die Geschäftsverteilung den Synoden und Konsistorien erlassen wurde, nahm zwar auf die westlichen Synoden, überhaupt auf die älteren Kirchenordnungen der westlichen Provinzen keine Rücksicht, aber es saßen in den drei westlichen Konsistorien zum Teil Männer, die den alten synodalen Ordnungen wohlgesinnt waren. Die lutherische Synode der Mark 1815 lud die Reformierten zu gemeinsamer Feier des bevorstehenden Reformationsjubiläums ein; das ward angenommen, und der Beschluß wurde der Regierung in Arnberg vorgelegt und am 26. Februar 1817 von Berlin her bestätigt. So fand im Juni 1817 in Hamm die letzte reformierte Gesamtsynode der Mark statt, September 1817 die Feier des Jubiläums und der Vereinigung in Hagen, August 1818 in Unna eine vereinigte Synode der lutherischen und reformierten Geistlichen der Mark. Man verhandelte hier über die Kirchenverfassung und legte dabei sowohl die älteren rheinisch-westfälischen Ordnungen zugrunde, als auch neue Entwürfe von Bäumer und dem lutherischen Generalinspektor (gewählten General-superintendenten) Bädeker. Wilhelm Bäumer, der Empfänger der folgenden Briefe Schleiermachers, war zuerst Pfarrer in Frönden-berg, 1813 bis 1832 Pfarrer in Bodelschwingh bei Dortmund, mehrfach Präses der Gesamtsynode der Mark, dann Konsistorialrat bei der Regierung in Arnberg, starb 1848. Er hat (mit Rauschenbusch und von Osten) 1829 den Entwurf einer Agende für die Grafschaft Mark herausgegeben, sowie später mehrfach einzelne Predigten. Als Vertreter der presbyterialen und synodalen Überlieferungen seiner Heimat bewies er sich namentlich auch durch die Schrift: „Die Presbyterialverfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werte“ (Essen 1823). Seinen theologischen Anschauungen nach war er nicht Rationalist, andererseits aber Gegner aller Versuche, Kirche und Theologie streng an die Bekenntnisschriften zu binden. Er stand offenbar auch hierin Schleiermacher nahe.

Die erwähnte Synode in Unna 1818 beurteilte die von der Regierung in Berlin ausgegangenen kirchlichen Verfassungsentwürfe ebensowenig freundlich, wie es die Kreissynoden in Jülich-Cleve-



Berg und zwei darauf folgende allgemeine Versammlungen von Geistlichen dieses Bezirks getan hatten, die im August 1817 und März 1818 in Duisburg stattfanden (eine Menge Kundgebungen dieser Art bei Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, 1905, S. 71); auf die Erklärungen aus Jülich, Cleve und Berg, die lutherische und die reformierte Kirche dieser Gebiete hätten ihre Kollegialrechte nicht an den Landesherrn abgetreten und besäßen unverjährt ihr eigenes Kirchenregiment, antwortete zwar der Minister Altenstein, die Sache müsse unentschieden bleiben bis zur Generalsynode, und 1662 sei eine Klausel festgesetzt worden, wonach der Landesherr die Kirchenordnung abändern könne, und das Kölner Konsistorium erklärte, die erwähnte Duisburger Versammlung sei ungesetzlich. Aber die auf November 1818 nach Duisburg einberufene Provinzialsynode dieses Gebiets, deren Vorsitzender der Pfarrer Roß in Budberg war (reformiert, Superintendent von Mörs, später Propst in Berlin, zuletzt „Bischof“, Generalsuperintendent der rheinisch-westfälischen Kirche), nahm grundsätzlich die gleiche Stellung zu der kirchlichen Verfassungsfrage ein, wie jene Vorversammlungen, so daß die Kirchenverfassungspläne der Regierung auf fast geschlossenem Widerstand in Rheinland und Westfalen stießen; nur die für die Provinz Niederrhein 1819 in Koblenz gehaltene Provinzialsynode zeigte sich entgegenkommend. Das ist die Lage, in der die folgenden Briefe geschrieben sind.

## I.

Berlin, den 27. März 1819.

Hohehrwürdiger

Hochzuehrender Herr Prediger!

Zuvörderst erlauben Sie mir mich über die ungebührliche Verzögerung meiner Antwort zu rechtfertigen. Ihr geehrtes Schreiben vom 31. Aug. pr. langte hier an, während ich auf einer Reise im südlichen Deutschland in unsern Ferien begriffen war<sup>1</sup>; und durch ein Versehen bei einem unterdeß vorgefallenen Wechsel der Dienerschaft ist es geschehen, daß mehrere Briefe und Pakete, die an mich eingegangen waren, nämlich alle die, für welche kein Postgeld zu erlegen war, mir nicht eingehändigt wurden, und erst am Ende des Jahres zum Vorschein kamen. Ohne einen solchen unglücklichen Zufall wäre mein langes Schweigen umso weniger zu entschuldigen, je wichtiger der Gegenstand ist und je mehr ich mich durch die im Auftrag Ihrer hochwürdigen Synode

1) Durch Böhmen, Oberösterreich, Salzburg, Bayern. Vgl. Aus Schleiermachers Leben. In Briefen. Bd. II, S. 337 ff.



mir gemachte Mitteilung geehrt finden muß. Erlauben Sie mir nun, Ihnen ohne Rückhalt, unter der Voraussetzung jedoch, daß Sie davon außerhalb der Synode keinen weiteren Gebrauch machen, meine ganze Ansicht über unsere kirchlichen Angelegenheiten auszusprechen.

Daß ich unter Ihnen für einen aufrichtigen Freund eines selbständigen kirchlichen Gemeinwesens gelte, freut mich herzlich, und es hat damit seine vollkommene Richtigkeit; ich wollte nur, ich könnte eben so sehr ein tätiger Beförderer desselben sein; allein dies hat hiesigen Ortes seine großen Schwierigkeiten. Schon im Jahr 1811, als ich Mitglied der Ministerialabtheilung für den öffentlichen Unterricht war, habe ich in einem ausführlichen voto mich über die Mängel unserer Consistorialverfassung erklärt<sup>1</sup> und auf eine Presbyterial- und Synodalverfassung gedrungen und diese Ueberzeugung habe ich auch seitdem niemals geändert. Allein die Unverträglichkeit der Synoden und der Consistorien habe ich eben so wenig in jenem voto berührt, als ich hernach zweckmäßig fand, als der Entwurf zur Synodalverfassung erschien, dies öffentlich auszusprechen, wiewohl im vertrauten Gespräch auch mit ministeriellen Personen dieser Gegenstand öfter vorgekommen und einstimmig die Ueberzeugung ausgesprochen worden ist, daß entweder die Synoden wieder absterben müßten, oder wenn sie wirklich ins Leben kämen, werden ihnen früher oder später die Consistorien weichen müssen<sup>2</sup>. In dieser Hinsicht nun habe ich immer vorzüglich auf die westfälische und rheinische Geistlichkeit gerechnet. Wir hier hatten nur königliche Superintendenten und Consistorien, und müssen froh sein, daß der Staat uns vorläufig Synoden daneben gibt, die Sie mit Recht noch für keine wahren Synoden erklären. Sie dort hatten schon immer wahre Synoden und haben also vollkommenes Recht auf Ihrer alten Kirchenverfassung zu bestehen.

---

1) Ein von 1811 datiertes Votum Schl.s über diese Dinge ist nicht bekannt. Vielleicht ist der oben S. 513 erwähnte, durch eine Breslauer Eingabe von 1811 veranlaßte Entwurf Schl.s vom 2. Jan. 1813 gemeint (Foerster I, S. 183 ff. 306 ff.), der allerdings nicht ausführlich die Bedenken gegen die bloße Consistorialverfassung darlegt, sondern mehr Einzelschlüsse zur Ergänzung der Consistorien durch Synoden macht.

2) So sagt denn Schl. in der Schrift über die Synodalverfassung (s. o.) S. 236 nur: „Soviel mag richtig sein, daß, wer eine Verfassung der Kirche rein von Anfang an einzurichten hätte, wohl schwerlich beides (Consistorien und Synoden) nebeneinander hinstellen würde. Nun aber besteht unter uns die Consistorialverfassung, sie ist . . . tief in unsere ganze Staatsverfassung eingewurzelt, und was uns jetzt geboten wird, konnte daher sehr natürlich nur eine Synodalverfassung neben der Consistorialverfassung sein.“ Es folgt die oben (S. 517) erwähnte Darlegung, man brauche nicht zu fürchten, die Consistorien würden der Einführung von Synoden überhaupt mißgünstig sein.



Ich bin nicht dafür, daß überall alles über Einen Leisten geschlagen werden soll; aber wo eine Vereinigung stattfinden soll zwischen Gesellschaften die bisher ungleiche Rechte gehabt, da kann der Staat doch unmöglich verlangen, daß der mehrberechtigte von seinem Recht verlieren soll, sondern er muß dem minderberechtigten das gleiche Recht ertheilen. Dies muß schon der lutherischen Kirche Ihrer Provinz bei ihrer Vereinigung zu Einer Synode mit der reformierten zu statten gekommen sein <sup>1</sup>, und es muß auch uns zu statten kommen, wenn sich allmählich die Verfassung mehr concentrirt. Sie müssen standhaft beharren, wir müssen vorsichtig entgegenkommen, und Sie müssen unsere Gesinnung nicht verkennen, wenn wir nicht gleich auf alles Anspruch machen, was Sie schon haben. Wir sind zufrieden, daß wir vorläufig ein wenngleich noch nicht ganz förmliches Versprechen erhalten haben, daß von der höchsten Behörde künftig keine kirchlichen Gesetze ausgehen sollen, ohne daß die Entwürfe dazu von den Synoden wären berathen worden <sup>2</sup>. Wir <sup>3</sup> haben in Anspruch genommen, daß bei Erledigung der Superintendentur die Synoden das Vorschlagsrecht haben sollten, und eben so bei Predigerstellen königlichen Patronats. Auch von der Aufnahme der Laien in die Synoden ist in unserer Beurtheilung des Synodalentwurfes die Rede gewesen, aber allgemein möchte dieses bei uns jetzt gleich gar nicht geraten sein, da unser Bauerstand zu wenig umsichtig und gebildet ist, die Edelleute aber und die

1) Tatsächlich war aber bei Reformierten und Lutheranern im Westen der Unterschied in der Stellung zum Staate nicht oder nicht mehr so groß, wie man dies im Blick auf die Gesamtheit des lutherischen und des reformierten Kirchenwesens hätte annehmen mögen. Auch die Lutheraner Westfalens haben eine rein synodale Verfassung gehabt, sind (abgesehen von Ravensberg) nicht einfach durch landesherrliche Konsistorien regiert worden, wie die Lutheraner des Ostens. Andererseits haben die brandenburgisch-preußischen Herrscher das reformierte Kirchenwesen ihrer westlichen Lande nicht in seiner presbyterial-synodalen Unabhängigkeit und Selbstverwaltung belassen, sondern auch ihm gegenüber kirchenregimentliche Rechte angestrebt und zum Theil durchgesetzt.

2) Bei welcher Gelegenheit das Versprechen erfolgt ist, das Schl. hier im Auge hat, vermag ich nicht festzustellen. In den öffentlich bekannt gewordenen Verfügungen der Behörden ist anscheinend dgl. nicht zu finden. Es kann sich aber sehr wohl um eine mündliche Zusage handeln, die Schl. oder sonstigen Vertretern brandenburgischer Synoden von ministerieller Seite her gegeben worden ist.

3) Die Synode der Berliner Geistlichen, die Ende Aug. und Anfang Sept. 1818 tagte und (wie schon die von 1817) Schl. zum Vorsitzenden wählte, war nicht etwa eine brandenburgische Provinzialsynode. In der Provinz fanden zwei „Provinzial“-Synoden statt, die eine in Berlin, die andere in Frankfurt a. O.; die Berliner hat zwar Beschlüsse in einem Schl. erwünschten Sinne gefaßt, sie fand aber erst Juni 1819, nach Absendung dieses Briefes, statt.



königlichen Pächter der Mehrzahl nach in Gleichgültigkeit gegen alles Religiöse versunken sind<sup>1</sup>. Wir werden also schon noch eine Weile ohne Laien synodiren müssen, bis die Presbyterien erst überall errichtet sind und ihre Wirkung hervorgebracht haben. Da ferner nach dem Synodal-Entwurf die Provinzialsynoden nur aus den Königl. Superintendenten, welche sämtlich als königliche Beamte anzusehen sind, bestehen sollen, so haben wir auf der einen Seite darauf angetragen, daß die Synoden noch ein Mitglied sollten deputieren können, auf der andern darauf, daß der General-superintendent nicht auch ein Mitglied königl. Behörden, sondern rein von der Geistlichkeit gewählt sein dürfe. Die ersten Provinzialsynoden sind natürlich nach der Form des Entwurfs gehalten worden; aber die Resultate auch, soviel ich bis jetzt weiß, nicht bedeutend gewesen<sup>2</sup>. In unserer Provinz ist noch keine abgehalten. Wie ich nun in den diesseitigen Provinzen der einzige gewählte Vorsitz einer Kreissynode gewesen bin, so werde ich auch das einzige nicht beamtete Mitglied einer Provinzialsynode sein. Daß Sie nun auch, was diesen Punkt, die Praesides der Synoden betrifft, auf Ihrer alten Verfassung halten, scheint mir sich ganz von selbst zu verstehen; und da wir nun auch die linke Flanke, nämlich die Provinz Posen, die auch eine alte Synodalverfassung hat, gedeckt haben, so hoffe ich, das Centrum wird allmählich weiter fortgeschoben werden. Am wenigsten scheinen unsere Synoden Lust zu haben, das richtende Amt zu übernehmen, sondern möchten dies mit dem darauf haftenden odio am liebsten den Consistorien belassen. Ich wünsche aber nichts sehnlicher, als daß Sie Ihres Orts auch diesen Theil Ihrer Verfassung recht standhaft verfechten und glücklich durchbringen möchten. Nur wundert mich, daß Sie nie wesentliche Unbequemlichkeiten gespürt haben von dem Recht der Synoden, über die Reinheit der Lehre einzelner Prediger Untersuchungen anzustellen. Es ist wohl ein Zeichen, daß bei Ihnen die Differenzen nicht so groß sind. Bei uns möchte ich ihnen doch dies Recht nur in dem Falle zugestehen, wenn in der Gemeinde selbst Klagen entstanden, welche nicht haben gehoben werden können<sup>3</sup>. Auf eine Zuziehung der Gemeinden zur Wahl der Prediger haben wir auch schon angetragen, nur freilich auch der bisherigen Lage gemäß auf eine beschränkte Art<sup>4</sup>. Und so wäre nichts in Ihren Grund-

1) Wie starken Anteil der Landadel der östlichen Provinzen am erneuten Pietismus nehmen würde, war damals noch nicht vorauszusehen.

2) Kurze Übersicht über das Ergebnis aller bei Foerster Bd. II, S. 8 ff.

3) Vgl. Schl.s scharfes Urtheil über etwaige Versuche von Synoden, Beschlüsse in Lehrfragen zu fassen, S. W., 1 Abt., Bd. 5, S. 242—249.

4) Jede Gemeinde sollte das Recht erhalten, den Patronat abzulösen (Schl.s Leben in Briefen IV, S. 261).



sätzen, worüber ich nicht mit Ihnen völlig einverstanden wäre, wiewohl ich einsehe, daß wir manches davon nur durch allmähliche Annäherung erlangen können. Der Baedekersche <sup>1</sup> Kirchenordnungsentwurf scheint übrigens bei vielem Verdienstlichen von Ihren Ansichten bedeutend abzuweichen und für Ihre Lage viel zu viel die Consistorien vorauszusetzen, gegen welche Sie eigentlich immer protestieren müßten. Auch werden sie in der Tat bei einer rechten Synodalverfassung eine unnütze Last für den Staat, deren er sich wird zu entledigen suchen, wenn wir ihm nur erst für die Synoden genug werden abgedrungen haben. Am wenigsten werden wohl die Behörden dahin zu bringen sein, den Synoden auch die Prüfungen der Kandidaten zu überlassen, wiewohl sie von unsern Consistorien, deren Sprengel offenbar zu groß ist, nichts weniger als zweckmäßig betrieben werden. Besonders, fürchte ich, hat sich die rheinische Geistlichkeit in dieser Hinsicht in keinen recht guten Kredit gesetzt. Und in einer Provinzial-Synode muß es doch immer möglich sein, eine tüchtige Examinationskommission zu konstituieren. Mir scheint Ihre Ängstlichkeit in der Wahl des Praeses dieser Sache nachtheilig. Denn ob man in jeder Klasse einen findet, der zugleich ein tüchtiger Praeses der Examinations-Commission ist, das möchte ich, wenigstens nach dem Maßstab, den wir hier anlegen können, sehr bezweifeln. Aber warum sollen die Klassen hierin so eifersüchtig sein? warum sollen sie nicht glauben, ihre vollkommene Gleichheit sei doch immer in der Freiheit der Wahl gesichert? <sup>2</sup>

Erlauben Sie mir nun nach diesen allgemeinen Mittheilungen, deren Eilfertigkeit und Flüchtigkeit ich zu entschuldigen bitte, noch einige Bemerkungen über einzelne Punkte Ihres Entwurfs, dessen Lesung mir übrigens großen Nutzen gebracht hat, und mich bei meinem Antheil an dem ferneren Gang dieser wichtigen Angelegenheit in vieler Hinsicht leiten soll. Was zuerst die Presbyterien betrifft, haben Sie da keine nachtheiligen Folgen von dem Wechsel der Kirchenämter bemerkt? Ich dünke ein guter Armenpfleger und noch mehr ein guter Kirchmeister könne ein schlechter Aeltester sein <sup>3</sup>. Und wenn auch solche zu finden wären, so besorge ich doch, daß, da die Gemeinde immer nur Armenpfleger zu wählen hat, sie nicht genug darauf achten wird, was diese nach 2 Jahren von selbst werden. Bei uns übrigens legt das Verhältniß der Patrone der Errichtung der Presbyterien

1) Siehe oben S. 519.

2) Vermuthlich: Wahl einer Provinzial-Prüfungskommission.

3) Kirchmeister sind in westdeutschen Gemeinden die mit der Vermögens- und Bauverwaltung Beauftragten, während Älteste (in dem Sinne, den das Wort hier hat) dem Pfarrer in der Seelsorge und beim Gottesdienst (Abendmahl) zur Seite stehen.



die meisten Schwierigkeiten in den Weg; und es ist an mehreren Orten in Vorschlag gekommen, ihnen mit Belassung aller ihrer Rechte im Presbyterium keinen notwendigen Platz zu geben, sondern dagegen das Presbyterium als die Kontrolle für den Gebrauch ihrer Rechte anzusehen. — Die meisten unserer Kreissynoden haben den Scriba von Aufzeichnung eines gleich nach der Sitzung verlesbaren Protokolls dispensiert und ihm gestattet, das Protokoll zu Hause auszuarbeiten. Daran hatte wohl eben soviel der Mangel an Übung als die Lebhaftigkeit der Debatten Schuld. Es ist aber nicht gut, indem es dem Scriba zuviel Freiheit läßt, und ich preise Sie glücklich, daß Sie die strenge Form festhalten können. Allmählich, hoffe ich, muß es sich bei uns auch finden. — Aus eben dem Mangel an Übung hat sich bei uns die Ordnung entwickelt, daß jedes Mitglied, welches einen Antrag machen will, ihn, ehe das Convocatorium erlassen wird, an den Vorsitzer muß gelangen lassen, damit alle Anträge im Convocatorium erwähnt werden können. Es wurde von zu Vielen geklagt, daß sie zur Beratung nicht vorbereitet wären. Daß alle Anträge einzelner Kreissynoden durch die Provinzialsynode erst an die übrigen Kreissynoden gebracht werden müssen, haben wir auch nothwendig gefunden, bedauern aber, daß dadurch, bis feststehende Ausschüsse der Provinzialsynode eingerichtet sind, die Geschäfte gar sehr verzögert werden. Für unsere Kreissynode haben wir schon vom Consistorio die Genehmigung eines solchen permanenten Ausschusses erhalten, und hoffentlich wird die Sache auf der Provinzialsynode auch in Antrag kommen.

Ein bei uns noch sehr streitiger Punkt ist der von der Kirchenzucht. Gewiß würden weit weniger ein bestimmtes Gefühl dagegen haben, wenn die Gemeinen ordentlich repräsentiert wären, und wenn man in den großen Städten nur diejenigen der Kirchenzucht unterwürfe, welche sich durch den Gebrauch der Sakramente dem engeren Gemeinverbande freiwillig einverleibten. Nämlich bei uns wird am meisten gefürchtet, daß die ganz unkirchlichen Menschen doch die Einwilligung des Staates in Einrichtung irgend einer Kirchenzucht hindern, und daß die Lauen dadurch in offene Gegner würden verwandelt werden. Was aber bei Ihnen die Ausschließung noch mehr involviert, als die Abhaltung von den Sakramenten, habe ich nicht recht sehen können. Denn die Suspension des Stimm- und Wahlrechts in der Gemeinde ist doch von selbst ein Annexum von jener. Ich bin bei uns unter den Vertheidigern der Kirchenzucht gewesen, aber nicht aus dem Gesichtspunkt eines Strafrechtes, der bei Ihnen vorzuwalten scheint, da doch in einem rein geistigen Verbande keine eigentliche Strafe denkbar ist, sondern nur aus dem Gesichtspunkt, daß die Gemeinde sich selbst müsse schützen können, um in der



Erreichung ihres Zwecks nicht gehindert zu werden. Dies ist der einzige, von dem ich glaube, daß er sich in der protestantischen Kirche festhalten läßt. — Über die bei Ihnen herrschenden Ansichten hierüber und über manches andere würde ich klarer sehen, wenn auch Ihr Entwurf zur Kirchenordnung in meinen Händen wäre, der gewiß von dem Baedeker'schen sehr abweichen wird. Unserer Kreissynode ist schon im Herbst von oben her ein Entwurf zur Kirchenordnung zur Berathung vorgelegt worden, der, fast nur in Fragen bestehend, doch nicht so glücklich abgefaßt war, daß es leicht gewesen wäre, nach Anleitung desselben unsere Ansichten zusammenzustellen<sup>1</sup>.

Sobald unsere Provinzialsynode gehalten ist, welches im April oder May geschehen soll<sup>2</sup>, werde ich mir die Freiheit nehmen, Sie mit dem Wesentlichsten, was dort vorgekommen ist, bekannt zu machen. Sie müssen aber auf einen sehr langsamen Gang gefaßt sein. Denn unter den Superintendenten müssen natürlich viele Verteidiger der Consistorialverfassung sich finden. Ich will es wagen mit einigen Anträgen vorzutreten, welche auf die Beschleunigung der Sache abzwecken; allein ich wage nicht den Erfolg zu verbürgen, da ich bei dem bisherigen gänzlichen Mangel an Communication das Personal zu wenig kenne. Zum Praeses der Provinzialsynode ist für diesmal von dem Ministerio Herr Probst Ribbeck ernannt, bis die Frage wegen der Generalsuperintendenten entschieden sein wird. Ich kann nicht umhin, nochmals meinen Wunsch zu äußern, daß, wenn für jetzt bei uns die Mehrheit sich noch nicht für eine reine Presbyterial- und Synodalverfassung erklärt, die westliche Geistlichkeit, die große Verschiedenheit der Lage bedenkend, den Muth doch nicht möge sinken lassen. Ist auch bei uns nur die Minorität auf Ihrer Seite, so ist es doch gewiß eine kräftige, welche allmählich durchdringen wird. Auch die Union hat auf der Magdeburger Provinzialsynode großen Widerstand gefunden; dies ist in unserer Provinz weniger zu besorgen und ebenso in Pommern<sup>3</sup>, und die Prinzipien werden dieselben sein, von denen auch Sie ausgegangen sind. Auf unserer Kreissynode ist schon auf eine allgemeine Agende für jede Provinz angetragen worden. Da der Heidelberger Katechismus bei den Reformierten unserer Provinz gar nicht mehr im Gebrauch ist, so ist vorgeschlagen, nur im kleinen Katechismus Lutheri die Fragen über das Sakrament

1) Es ist der von Foerster Bd. II, S. 4ff. erwähnte, bei Scheibel, Aktenmäßige Geschichte usw. (Leipzig 1834) II, S. 5ff. abgedruckte, der den Synoden im ganzen preußischen Staat vorgelegt werden sollte.

2) Es geschah aber erst im Juni, s. o. S. 522 Anm. 3.

3) Wie mächtig trat später aber gerade in dieser Provinz das konfessionelle Luthertum hervor!



zweckmäßig abzuändern. Die wirkliche Vereinigung kann bei uns nur von einzelnen Gemeinen ausgehen, und solcher sind schon mehrere zu Stande gekommen und einige noch im Werk. Nur bei den Simultangemeinen sind die Versuche bisher immer gescheitert. Soviel für jetzt.

Ich ersuche Sie, der Dolmetscher meines Dankes zu sein für das Vertrauen, womit Ihre Geistlichkeit mich beehrt und wünsche, daß der Faden der Verbindung nicht wieder abreißen möge. Vor allen Dingen wird es sehr nützlich sein, wenn wir uns in gegenseitiger Kenntniss erhalten von allen Schritten, welche sich auf das Verhältnis der Kirche zum Staate beziehen. Mit Gottes Hülfe gedenke ich im Herbst meine Schwester in Bonn zu besuchen<sup>1</sup>, und bei dieser Gelegenheit auch meines Vaters Vaterstadt Elberfeld zu begrüßen. Sollte es mir möglich sein, bis in Ihre Gegenden zu kommen, Ihre persönliche Bekanntschaft zu machen und die meines Schulgefährten H. Aschenberg<sup>2</sup> zu erneuen, so würde mir das sehr erfreulich und gewiß auch unsern gemeinschaftlichen Bestrebungen förderlich sein. Lassen Sie Sich meinen brüderlichen Gruß und meine herzliche Hochachtung gefallen.

Schleiermacher.

## II<sup>3</sup>.

Zwei Schreiben von Ihnen, mein geehrtester Herr und Freund, habe ich zu beantworten, von denen das erste besonders reich ausgestaltet war. Bei dessen Ankunft war unsere Provinzialsynode noch im Gange<sup>4</sup>; diese hat mich mit meinen übrigen Arbeiten soweit in Rückstand gebracht, daß auch meine Correspondenz seitdem fast ganz gelegen hat und bei meiner nahe bevorstehenden Abreise bin ich auch jetzt außer Stande, auf Ihre gütigen Mittheilungen einzeln einzugehen, sondern bewahre dies für das so Gott will uns bevorstehende Gespräch. Nur im Allgemeinen will ich Ihnen herzlich danken und Ihnen gestehen, daß Sie es uns in Vielem, was Geschäftsgewandtheit und Umsicht betrifft, zuvorthun, und daß in den Ansichten Ihre Entwürfe mit den unsrigen im wesentlichen zusammenstimmen, und alles übrige,

1) Schl.s Halbschwester Nanni, Arndts Frau.

2) Pfarrer erst in Kronenberg, dann in Hagen, gest. 1819.

3) Dieses Schreiben ist nicht datiert. Aus dem Schlusse geht aber hervor, daß es von Anfang Aug. 1819 stammt. Die beiden Briefe Bäumers, auf die es Bezug nimmt, sind anscheinend ebensowenig erhalten, wie der am Anfang von Schl.s erstem Brief erwähnte Brief B.s, der den Anlaß zu ihren Verhandlungen gab.

4) Also ist es im Juni 1819 in Berlin eingetroffen (die Provinzialsynode in Berlin begann am 4. Juni, Schl.s Briefe an Gaß, S. 172), und das zweite zwischen diesem Zeitpunkt und Anfang Aug.



soweit es nöthig ist, sich sehr leicht auf den ersten General-Synoden, die wir haben werden, ausgleichen wird.

Unsere Provinzial-Synode hat denn Gott sei Dank fast einstimmig den Wunsch ausgesprochen, die Consistorialverfassung in eine reine Synodalverfassung zu verwandeln, auch gleich die Methode, wie dies in unsern Gegenden geschehen könne, angeben<sup>1</sup>. Die Magdeburger hat den Wunsch zwar auch ausgesprochen, aber erklärt, sie halte die Sache für jetzt noch unausführbar und sich mit Vorschlägen zur allmählichen Annäherung begnügt. Diese werden also auf der General-Synode uns auch beistimmen. Unsere Prov.-Synode hat nun darauf angetragen, daß eine General-Synode, die vorläufig freilich nur aus Geistlichen bestehen könne, baldmöglichst zusammenberufen werde, um einen allgemeinen Beschluß der Geistlichkeit wenigstens über diesen Hauptpunkt zu fassen, damit hernach ein Verfassungsentwurf dem König zur Bestätigung vorgelegt werden könne, der nur die Hauptpunkte enthalte, denen zufolge hernach in allen Provinzen die einzelnen Synoden zusammenberufen und die Verwandlung der Consistorien in Synodalausschüsse vor sich gehen könne, auf denen dann alles übrige berathen, und das noch fehlende Allgemeine auf der ersten wahren Generalsynode völlig beschlossen werden könne.

Mein dringendster Wunsch ist nun, daß Ihre Kirche gegen eine solche vorläufige General-Synode, für die sie ja einen andern Namen in Vorschlag bringen kann, nicht etwa ihrer Unvollständigkeit wegen protestiere. Denn es ist ja doch das einzige Mittel, wie zum ersten Mal alle Provinzialkirchen zusammentreten können. Durch diesen Antrag ist auch die Trennung der allgemeinen Verfassungsurkunde von allem bloß Ceremoniellen<sup>2</sup> sowie von der Kirchenordnung schon bevorwortet und das letzte alles bleibt dann ausgesetzt, bis die Verfassung überall realisiert ist. Ich wünschte weniger meiner- als der guten Sache wegen, daß ich nur einige Wahrscheinlichkeit hätte, auf diese allgemeine Vor-Synode auch zu kommen, um auch in dieser letzten Instanz

1) Vgl. auch Briefe an Gaß, S. 178, Schl.s Leben in Briefen IV, S. 260, Schl. an Arndt bei Lenz, Gesch. der Univ. Berlin IV, S. 412. Eingehend hat über die Beschlüsse der Berliner Provinzial-synode 1819 berichtet Jonas, Schleiermacher in seiner Wirksamkeit für Union, Liturgie und Kirchenverfassung (Monatsschrift für die unierte evangelische Kirche, Bd. 5, 1848, S. 352 ff.). Man wollte die Synoden zu gleichen Teilen aus Geistlichen und Laien zusammensetzen, Superintendenten und Generalsuperintendenten sollten gewählt werden, an Stelle der Consistorien und der landesherrlichen Oberkirchenbehörde sollten Ausschüsse der Provinzialsynoden und der Generalsynode treten.

2) Schwer leserlich. Vielleicht auch „Provinziellen“.



mein Scherflein geben zu können, welches nächst dem höchst wohlthätigen und dem entscheidenden Einfluß der Herren Ribbeck und Hanstein auf der Provinzial-Synode doch auch nicht ganz unnütz gewesen ist. — Auch was die Kirchengzucht betrifft, ist die Sache besser gegangen, als ich erwartete, allein das Nähere darüber ist zu weitläufig für die briefliche Mittheilung. So haben wir auch in Bezug auf die Patronatverhältnisse nach meiner Überzeugung die beste Auskunft getroffen, die unter den hier gegebenen Umständen, die freilich von den Ihrigen sehr differieren, nur möglich war.

Ihr zweites Schreiben betreffend, so habe ich das andere Exemplar der Nummer des Anzeigers<sup>1</sup>, der jetzt ein sehr zweckmäßiges Blatt wird, an H. Sethe<sup>2</sup> abgeschickt, ihn aber seitdem noch nicht gesehen. Sobald unsere Synodalversammlungen erst wirklich gesetzgebend sind, muß allerdings auch eine gewisse Öffentlichkeit derselben eintreten; und ich wüßte auch nichts besseres als Auszüge aus den Verhandlungen. Allein nach Verschiedenheit des Interesse am Kirchlichen möchte sich das wohl in jeder Provinz verschieden gestalten. Übrigens bin ich nicht ganz gegen alle öffentlichen Sitzungen, sondern glaube, daß diese, zweckmäßig ausgespart, sehr wirksam sein könnten, zumal wo die Versammlung in größeren Städten ihren Sitz hat, das Interesse an dem Kirchenwesen zu erhöhen. Nur anfangen darf man damit nicht sogleich in solchen Gegenden, wo das ganze Synodalwesen noch neu ist.

Und nun, mein Theurer, muß ich mich aus gänzlichem Mangel an Zeit beurlauben, und will Ihnen nur noch den nötigen Vortrag über meine Reise machen. Nächsten Montag, den 9. Aug. denke ich mit Gottes Hülfe abzureisen und den 21. und 22. bei meinem Schwager Arndt in Bonn einzutreffen. Ihre Gegenden denke ich erst auf dem Rückwege zu besuchen, den ich in den letzten Tagen des September antreten will<sup>3</sup>. In der Zwischenzeit gedenke ich noch eine Reise nach Trier, Saarbrück und durch

---

1) Vermuthlich „Westfälischer Anzeiger“, bestand seit 1798 (seit 1820: „Rheinisch-westfälischer Anzeiger“).

2) Christoph Sethe, Jurist (1767—1855), geb. zu Cleve, Oberlandesgerichtspräsident in Münster, seit 1819 Präsident des rheinischen Revisions- und Kassationshofs in Berlin. Bruchstücke seiner Lebensgeschichte in Gustav Freytags Bildern aus der deutschen Vergangenheit, Bd. 4 (Fr.s Ges. Werke, Bd. 21, S. 375 ff.).

3) Schl. ist in der Tat mit seiner Frau nach Bonn gereist, vom 24. Aug. ist ein Brief aus Bonn (aus Schl.s Leben in Briefen, Bd. II, S. 362). Die Rückreise sollte, wie ebd. IV, S. 259 genauer angegeben ist, „über Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Grafschaft Mark, Herzogtum Westfalen, Pyrmont und Hildesheim“ gehen.



die jenseitige Pfalz nach Bonn zurück abzumachen<sup>1</sup>. Das Nähere würde ich Ihnen dann von Bonn aus nach meiner Rückkunft von dieser Zwischentour melden. Sollte aber eben grade Ende September und Anfang Oktober Ihre Lippstadt'sche Provinzial-Synode fallen<sup>2</sup>, so bitte ich Sie, mir dieses baldmöglichst nach Bonn zu schreiben und Ihre Vorschläge hinzuzufügen, was für eine andere Einrichtung sich vielleicht treffen ließe.

Bis dahin Gott befohlen mit Bitte um die Fortdauer Ihres Wohlwollens.

Schleiermacher.

Noch eins. Es hat sich zufällig ergeben, daß unter meinen näheren hiesigen Freunden zwei Universitätsfreunde von Ihnen sind, die mir herzliche Grüße aufgetragen haben, nämlich Herr Prediger Grell und der erst seit kurzem hier wohnende Justiz-Commissarius Reinhardt<sup>3</sup>, ein weitläufiger Verwandter von mir, der damals wohl noch die theologische Laufbahn verfolgte.

Ob Schleiermacher den versprochenen Besuch bei Bäumers ausgeführt hat, vermag ich nicht festzustellen. Gerade für die letzten Monate des Jahres 1819 setzt sein Briefwechsel fast ganz aus; diese Zeit war für ihn im Zusammenhang mit den politischen Verhältnissen sehr unruhig. Die politischen Zustände einerseits, d. h. die im Jahre 1819 einsetzende Reaktion, andererseits des Königs einseitiges Interesse für die Herstellung einer einheitlichen Gottesdienstordnung, für seine Agende, haben die Bedenken verstärkt, die man ohnehin, namentlich in den Kreisen höherer Beamter, gegen die kirchlichen Verfassungspläne der Synoden hatte. Der König, der von den Synoden keine Unterstützung seiner Agende, sondern Widerspruch gegen sie zu erwarten hatte, verlor das Interesse an der Sache. Die Einberufung einer Landessynode wurde erst verschoben, dann, im Verlaufe des Jahres 1822, ganz aufgegeben. Die Folge war, daß auch Provinzial- und Kreissynoden, ja selbst die Presbyterien der Einzelgemeinden wieder einschließen, wenigstens in den lutherischen Gebieten des

1) Er ist in die Gegend von Trier gekommen und hat sich dort kräftig für Freiheit der Kirche vom Staat ausgesprochen, was 1820 bei der politischen Untersuchung gegen ihn verwertet wurde, s. Lenz, Gesch. der Univ. Berlin IV, S. 413.

2) Sie fand vom 1. bis zum 12. Sept. statt; ihre „Verhandlungen“ (d. h. ein Auszug daraus) sind bei Bädeker in Essen gedruckt. Sie sprach sich ganz in dem Schl. erwünschten Sinne aus; ein Antrag der Mark auf freie Synodalverfassung beruft sich ausdrücklich auf Schl.

3) Grell, Prediger an der Marienkirche, gab 1817 die Deutsche Theologie neu heraus, Verf. einer mehrfach aufgelegten „Lehre der evangelischen Kirche nach Luthers Katechismus“.



Ostens, wo sie nicht herkömmlich gewesen waren. Die evangelische Kirche Rheinland-Westfalens hat nach mancherlei Verhandlungen und Unsicherheiten schließlich zwar nicht alle ihre Wünsche erfüllt gesehen, aber die Kirchenordnung von 1835 erreicht, die einen Ausgleich zwischen dem durch die Konsistorien ausgeübten landesherrlichen Kirchenregiment und den synodalen Ordnungen, eine Verbindung beider darstellt. Im Osten der Monarchie ist die Union, an der Schleiermacher ein lebhaftes Interesse hatte, zwar durchgeführt worden, aber sie hat nicht die Nebenwirkung gehabt, die er von ihr erhoffte, daß reformierte Verfassungsgrundsätze und Freiheiten auch auf lutherischem Boden zur Geltung kämen.

Freiheiten — er und die anderen Freunde einer solchen Kirchenverfassung, die das Kirchenregiment wesentlich in die Hände der Synoden legen wollten, erstrebten dabei Freiheit der Kirche von der staatlichen Bureaucratie, von der Polizei des Absolutismus. Die Gegner solcher Pläne fürchteten das Aufkommen einer protestantischen Hierarchie, ein unangenehmes und unevangelisches Pastorenregiment. Wenn Schleiermacher und zahlreiche andere evangelische Theologen solche Befürchtungen nicht hegten, so muß man, um das zu würdigen, bedenken, daß ihnen die Anschauung von den Gefahren der katholischen Hierarchie fehlte; die katholische Kirche war 1800 und noch 1820 bei weitem nicht so geschlossen, so mächtig, in so schroffem Gegensatz zum Staate, wie dann zur Zeit des Kölner Kirchenstreits und mancher anderer Kämpfe zwischen dem Staat und dem modernen Ultramontanismus. Es fehlte ihnen auch jegliche Anschauung von evangelischer oder unevangelischer Hierarchie, von Lehrprozessen und von Synodalbeschlüssen gegen „unkirchliche“ Theologie. Was sich unter Friedrich Wilhelm II. und Wöllner abgespielt hatte, schien ja die Unmöglichkeit der Unterdrückung theologischen Fortschritts dargetan zu haben; überdies hatten damals gerade die angesehensten Theologen im Kirchenregiment solchen Versuchen widerstrebt. Man lebte im hellen Zeitalter der Gewissensfreiheit. Schleiermacher und einige seiner Gesinnungsgenossen, denen bei ihrem Gegensatz gegen das Staatskirchentum als Ideal etwa die Zustände der Brüdergemeinde, zeitweise auch die Nordamerikas oder die alten rheinisch-westfälischen Ordnungen vorschwebten, mögen (vgl. Foerster I 220) dabei übersehen haben, daß, was in kleineren Verhältnissen möglich ist, wo das Band persönlicher Bekanntschaft, persönlichen Vertrauens die Kirchenglieder verbindet, nicht einfach auf eine große Landeskirche übertragen werden kann. Aber den Vorwurf, mit seinen Verfassungsideen hierarchischen Bestrebungen Vorschub zu leisten, hätte Schleiermacher mit dem Hinweis darauf ablehnen können,



daß er nicht nur, wie bereits bemerkt, noch schärfer als andere gegen jeden Lehrzwang war, den etwa Synoden ausüben wollten — auch Bäumler lehnte solchen ab —, sondern auch die Synoden gar nicht etwa nur aus Geistlichen zusammengesetzt sehen wollte, auch darin den reformierten Überlieferungen, der Sitte der westlichen Provinzen treu. Wenn er in der Schrift über die Synodalverfassung (s. o. S. 517) von dem Wunsche rheinischer Geistlicher, die Synoden zu gleichen Teilen aus Pfarrern und Laien zusammenzusetzen, sagt: „Das dürfte bei uns zu viel sein und große Schwierigkeiten haben“ (S. 232 Anm.), so mag er 1817 wirklich in diesen Dingen noch keine weitgehenden Erwartungen gehegt haben; noch Juni 1819, bei Eröffnung der Berliner Provinzialsynode, erfüllte es ihn mit „großer Verwunderung und Freude“ (an Gaß S. 172), daß die Pröpste Ribbeck und Hanstein, die (mit Marot) zu Vorsitzenden der Synode vom Minister bestimmt worden waren, auf eine recht freie Kirchenverfassung (Laien in allen Synoden und Wahl der Kirchenbehörden durch die Synoden) sich einsetzen wollten, sodaß er, die entgegenstehenden Schwierigkeiten ahnend, sie vertraulich bat, nichts zu übereilen.

Wo er aber mit seinem Herzen war, welches Ideal der Kirchenverfassung ihm vorschwebte, daran lassen unsere Briefe keinen Zweifel, und als die Berliner Provinzialsynode mit unerwarteter Entschiedenheit („fast einstimmig“ an Gaß 178) sich für solche „freie Kirchenverfassung“ aussprach, hat er kräftig an Beschlüssen dieser Art mitgearbeitet. Soweit er in seinem Streben, die Verfassungsüberlieferungen des Westens auch in der Landeskirche der östlichen Provinzen zur Geltung zu bringen, Zurückhaltung übte, war, wie dieser Brief zeigt, neben der Erwägung, man könne nicht alles auf einmal erreichen und dürfe den zweiten Schritt nicht vor dem ersten tun, die Tatsache bestimmend, daß er im Osten oft die nötige Zahl zur synodalen Mitarbeit befähigter Laien einfach noch nicht vorhanden sah, ähnlich wie drei Jahrhunderte vorher Luther manchen Plänen zur Ausgestaltung des kirchlichen Lebens deshalb nicht nachgehen konnte, weil seine lieben Deutschen dafür noch nicht reif waren. Was in Nürnberg oder Frankfurt möglich war, hätte Luther auf dem Fläming oder in der Neumark nicht ebenso durchsetzen können, und ebenso sah Schleiermacher die tiefen Unterschiede zwischen dem rheinisch-westfälischen Gemeindeleben und — um nur Gebiete zu nennen, die er selbst kannte — der Gegend von Stolp in Pommern oder Preußisch-Holland in Ostpreußen. Sein Großvater väterlicherseits hatte dem rheinischen Pietismus angehört; die reformierte Kirche, der Schleiermacher entstammte, hatte ihren Hauptsitz und Rückhalt in den westlichen Teilen Preußens; ihre Verfassungsreformen aber auf die gesamte preußische Landeskirche zu übertragen,



war tatsächlich noch schwieriger, als er 1819 sah. Die kirchlichen Verfassungspläne jener Zeit sind darum im wesentlichen zunächst gescheitert. Und die Verschiedenheiten und Spannungen zwischen dem Westen und dem Osten der preußischen Landeskirche sind auch dadurch nicht völlig beseitigt, daß seit fast einem halben Jahrhundert auch der Osten eine Verfassung hat, die konsistoriale und synodale Einrichtungen verbindet. Man darf aber zweifeln, ob es heilsam wäre, wenn solche Spannungen ganz verschwinden würden. Herrscht der rechte Geist, so können sie zu gesundem Fortschritt führen.

---